

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 19. Januar 2016
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1011

Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für Produkte und Dienstleistungen. Sammelbeschluss der neuen Ausgaben. Einjähriger Verpflichtungskredit 2016

1 Gegenstand

Neue Ausgaben für Projekte und die übrige Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) sowie für Beratungsleistungen im Jahr 2016. Die Leistungen des KAIO unterstützen die kantonale Verwaltung und ermöglichen so ihre Aufgabenerfüllung.

Dieser Sammelbeschluss umfasst die folgenden einzelnen Ausgaben:

Ausgabe	CHF
1.1 ICT-Ausbildung: Weiterentwicklung der Ausbildung, Beschaffung von Ausbildungsinhalten	20'000
1.2 ICT-Beratung: Beratung durch Dritte im Bereich von ICT-Lösungen zur Unterstützung des ICT-Managements	70'000
1.3 Rechtsberatung: Beratung für die Gemeinden und die Verwaltung im öffentlichen Beschaffungswesen und ICT-Recht, Entwicklung und Pflege von Hilfsmitteln	130'000
1.4 ICT-Projektmanagement	
a. Beratung in ICT-Projekten der Verwaltung und kleinere Projekte	160'000
b. Projekt IPv6 , Phase Konzept	170'000
c. Projekt Ersatz Mailsystem , Phasen Initialisierung bis Einführung	150'000
d. Projekt Enterprise Mobility Management (EMM) , Phasen Initialisierung bis Einführung	150'000
e. Projekt Konzept Harmonisierung der GGV-Client-Plattformen und Einführung Windows 10 und Office 2016 , Phasen Initialisierung bis Einführung	150'000
f. Projekt Automatisierter Benutzereintritt BE , Phasen Initialisierung und Konzept	150'000
g. Projekt Ersatz Internet-/Intranetlösung , Phase Konzept	110'000
h. Projekt Vertragsverwaltung (VERVE) , Phase Einführung	150'000
i. Projekt Verlängerung Microsoft Enterprise Agreement , Phasen Initialisierung bis Einführung	150'000
j. Projekt Ersatz WAN / LAN / WLAN , Phase Initialisierung	150'000
k. Projekt Ersatz Endgeräte Workplace , Phasen Initialisierung bis Einführung	70'000

Ausgabe	CHF
l. Projekt ICT-Projektportfoliomanagement BE , Phasen Initialisierung bis Einführung	890'000
m. Projekt Ersatz Verschlüsselungslösung , Phasen Initialisierung und Konzept	260'000
n. Projekt Endgeräte Mobiltelefonie , Phasen Initialisierung bis Einführung	150'000
o. Projekt BPMS (Business Process Management System) , Phasen Initialisierung bis Einführung	230'000
2.1 BE-KWP : Beratung sowie Weiterentwicklungen des Arbeitsplatzes (KWP)	780'000
2.2 BE-Voice : Weiterentwicklungen der Telefonielösungen, Aktualisierung der Contact-Center-Lösung	260'000
3.1 ISDS-Beratung : Informationssicherheits- und Datenschutzberatung für die Verwaltung	80'000
4.1 BE-Collaboration : Upgrade der Software Sharepoint, Weiterentwicklung des Collaboration-Auftritts, Erhöhung der Anzahl FTAPI-Lizenzen	210'000
4.3 BE-Web : Weiterentwicklungen der Internet- und Intranetauftritte: CMS-Softwareupgrade, Anpassung des Standardmandanten, Einführung einer neuen Formularlösung	450'000
4.4 BE-GERES : Umsetzung des eCH-Standards 0020 (Version 3)	220'000
4.5 BE-eGov : Weiterentwicklung des E-Government-Portals BE-Login: Elektronischer Dokumentenaustausch, Bezahlfunktion, Integration weiterer staatlicher Dienstleistungen	920'000
4.6 BE-Applikationen : Zentrale Lizenz- und Softwareverwaltung, zentrale Beschaffung bestimmter Software	550'000
5.1 BE-Net	
a. Beratung für die Weiterentwicklung der Netzwerke	130'000
b. Weiterentwicklungen des WAN : Neuerschliessungen, Umzüge, Bandbreitenerhöhungen	850'000
c. Weiterentwicklungen der LAN : Neuerschliessungen, Umzüge, Zentralisierung der LAN der STA, VOL und BVE	670'000
d. Weiterentwicklungen der WLAN : Neuerschliessungen, Umzüge, Zentralisierung dezentraler WLAN	130'000
5.2 BE-Print : Weiterentwicklungen und weitere Ausbreitung des Service	340'000
5.3 BE-Applikationsplattformen	
a. Integration von Applikationen	240'000
b. Weiterentwicklungen der GGV-Plattform	40'000
c. Beratungsleistungen für die Informatikführung FIN	300'000

Total (indikativ)

9'480'000

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46 und 48 Abs. 1
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139 und 145
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 11
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des Beschaffungswesens der Verwaltung (OÖBV, BSG 731.22), Art. 3 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang Ziff. 3

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben.

4 Massgebende Kreditsumme

Gemäss den in Ziff. 1 angegebenen Einzelpositionen.

Die Mittel (inkl. Reserve von rund 4%) sind im Voranschlag 2016 eingestellt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Einjähriger Verpflichtungskredit, Jahr 2016.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

<i>Kostenart</i>	<i>Kostenartbezeichnung</i>
309800	Informatikaus- und –weiterbildung
310800	Betriebs- und Verbrauchsmaterial für Informatikmittel
318000	Dienstleistungen Dritte
318010	Dienstleistungen Dritte (Beratung und Honorare)
318600	Datenverarbeitung BEDAG
318800	Informatikdienstleistungen Dritte
318810	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung und Honorare)
506800	Anschaffung von Informatikmitteln

Der Kredit geht zu Lasten des KLER-Kreises 21368 (Amt für Informatik und Organisation).
Er betrifft die Produktgruppe 9300 (Informatik und Organisation).

6 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der durch den Regierungsrat bewilligten gebundenen Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen, und fallen infolge der mit den hier bewilligten Projekten bezweckten Einsparungen tendenziell tiefer aus.

7 Zuständigkeit für den Kreditbeschluss

Der Kreditbeschluss umfasst eine Reihe von einzelnen Ausgaben gemäss Ziff. 1, die alle der ICT-Grundversorgung der Kantonsverwaltung und den anderen Aufgaben des KAIO dienen. Ihr Zusammenhang ist aber nicht derart eng, dass sie der Zusammenrechnungspflicht gemäss

Art. 46 Abs. 2 FLG unterliegen. Sie werden gemäss der bisherigen Praxis des Regierungsrates in einem Beschluss zusammengefasst.

Gemäss der seit 2014 geltenden Fassung von Art. 48 Abs. 1 FLG sind Ausgaben neu, wenn Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Art. 48 FLG wird vorliegend dadurch umgesetzt, dass qualifiziert werden:

- als neu und einmalig: Ausgaben für die Beratung durch Dritte und für die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen, also namentlich für Projekte, sowie
- als gebunden und wiederkehrend: die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen.

Diese Unterscheidung erfolgt, weil der Entscheid für die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen auch den Entscheid über die während dem Einsatz der Lösung wiederkehrend anfallenden Folgekosten wie etwa für Betrieb, Wartung und Lizenzen mit umfasst. In Bezug auf diese Ausgaben besteht daher später kein Entscheidungsspielraum mehr, so dass sie als gebunden durch den Regierungsrat zu bewilligen sind.

Nach Art. 76 Bst. e KV ist der Grosse Rat für die Bewilligung von Ausgaben zuständig, die nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. Dieser bewilligt neue einmalige Ausgaben bis CHF 1 Mio. (Art. 89 Abs. 2 Bst. a KV). Die einzelnen hier bewilligten neuen Ausgaben erreichen, wie in Ziff. 1 dargestellt wird, diesen Schwellenwert nicht. Im Einvernehmen mit der Finanzkommission werden die Ausgaben aus politischen Gründen dennoch dem Grossen Rat vorgelegt, um der mit dem Erlass des revidierten Art. 48 FLG geäusserten Absicht des Grossen Rates, über Ausgaben insbesondere im ICT-Bereich mit zu entscheiden, Rechnung zu tragen. Für die Folgejahre soll gestützt auf die über das vorliegende Geschäft geführte Debatte eine auch vom Grossen Rat getragene Praxis zur Abgrenzung der neuen und gebundenen Ausgaben im ICT-Bereich erarbeitet werden.

Weil keine einzelne Ausgabe die Schwelle von CHF 2 Mio. erreicht, unterstehen die Ausgaben nicht dem fakultativen Referendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV).

Bern, 19. Januar 2016

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Jost*
Der Generalsekretär: *Trees*

